

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Flensburg
(Baumschutzsatzung – BSS)**

Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.11.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand im Geltungsbereich dieser Satzung
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie
 5. zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität und des Mikroklimas und
 6. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen als geschützten Landschaftsbestandteil unter Schutz zu stellen.
- (2) Der Baumbestand ist durch eine fachgerechte Pflege und Erhaltung seiner Lebensbedingungen in seiner Entwicklung zu fördern und langfristig zu sichern.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Flensburg.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind
- a) Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - b) Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 - c) mehrstämmig ausgebildete Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang eines Stämmllings von mindestens 80 cm,
- jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- Liegt der Kronenansatz unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, ist der Stammumfang direkt unterhalb des Kronenansatzes maßgebend.
- (2) Ersatzpflanzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 und Abs. 6 sind vom Zeitpunkt der Pflanzung unabhängig vom Stammumfang geschützt.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- 1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstanlagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
 - 2. Obstbäume mit Ausnahme von Esskastanien, Walnuss-, Zierobst- (z. B. Zierkirsche, Zierapfel usw.) und Wildobstbäume (z. B. Holzapfel, Eberesche, Vogelkirsche usw.)
 - 3. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes mit Ausnahme der Gemeinschaftsflächen,
 - 4. Bäume, die nach der Stadtverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Flensburg vom 18.10.2019 in der jeweils geltenden Fassung zu Naturdenkmälern erklärt worden sind,
 - 5. Bäume, die Bestandteil eines Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes sind,
 - 6. Bäume auf Friedhöfen, soweit sie im Zusammenhang mit notwendigen Erdarbeiten zur Anlage oder Wiederbelegung von Grabstellen beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen,
 - 7. Bäume in Knicks im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch).
- (4) Von dieser Satzung bleiben weitergehende gesetzliche Vorschriften für Bäume, Alleen, Knicks und Überhälter in Knicks, insbesondere als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Landesnaturschutzgesetz sowie nach den Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder einer wesentlichen Veränderung seiner Erscheinungsform führen können, sind verboten.
 - a) Eine Zerstörung ist eine Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Baumes, die kurzfristig zum Absterben des Baumes führen kann.
 - b) Eine Beschädigung ist eine Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Baumes, die mittel- oder langfristig zum Absterben des Baumes führen, oder die dessen Lebensfähigkeit oder dessen weiteres Wachstum nachhaltig beeinträchtigen kann.
 - c) Eine wesentliche Veränderung ist eine Einwirkung auf den Stamm- oder Kronenbereich eines Baumes, die das charakteristische arteigene Aussehen des Baumes verändert.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere verboten:
 1. Schnittmaßnahmen mit Ausnahme fachgerechter Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung,
 2. der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Ausschachtungen oder das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art im Wurzelbereich (als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen - Kronentraufe - zuzüglich 1,50 m zu allen Seiten, bei Säulenform 5,00 m zu allen Seiten vom Stamm),
 3. die Verdichtung des Wurzelbereichs durch Befahren mit Fahrzeugen aller Art sowie die Befestigung der Bodenoberfläche,
 4. das Lagern oder Abstellen von Fahrzeugen, Baumaterialien, Bauschutt und Abfällen aller Art sowie Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 5. die Errichtung baulicher Anlagen im Wurzelbereich, auch wenn sie keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen,
 6. das Ausbringen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wurzelbereich,
 7. das Einbringen von Unrat oder Bodenbestandteilen in den Wurzelbereich,
 8. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen,
 9. Sprengungen oder Bohrungen innerhalb des Wurzelbereiches,
 10. Feuer im unmittelbaren Bereich eines Baumes.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bundes oder des Landes, nach denen Eingriffe in den Baumbestand zulässig sind, bleiben unberührt:

§ 5 Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen dürfen genehmigungsfrei folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Bäumen, wie
 - Pflegeschnitte bis 5 cm Astdurchmesser und 10 % des Kronenvolumens unter Beibehaltung des baumtypischen Erscheinungsbildes (Habitus),
 - die Beseitigung abgestorbener Äste (Entnahme von Totholz),
 - die Behandlung von Wunden,
 - die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks sowie
 - der regelmäßige Schnitt von Formgehölzennach den allgemein anerkannten Regeln der Technik¹

2. Wurzelschonende Bau- und Unterhaltungsarbeiten am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und an Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, sofern der Träger die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft (z. B. Handschachtung oder Saugbagger) und der Erhalt der Bäume gesichert ist.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik¹ sind zu beachten.

Die Bau- und Unterhaltungsarbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Flensburg rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie die Fällung vollständig abgestorbener Bäume.

Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde lediglich anzuzeigen und die Gefahrensituation in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Anzeige ist unverzüglich (schriftlich oder per E-Mail unter naturschutz@flensburg.de) unter Beifügung einer Bilddokumentation des betroffenen Baumes zu erstatten und sollte nach Möglichkeit vor Durchführung von Maßnahmen unter Benennung des Baumstandorts erfolgen.

¹ Allgemein anerkannte Regeln der Technik:

- DIN 18920, 2014: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,
- Merkblatt DWA-M 162, 2013: Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.)
- RAS-LP 4, 1999: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV))
- ZTV-Baumpflege, 2017: Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 6. Ausgabe (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL))

in der jeweils geltenden Fassung.

4. Der Einsatz von Streusalz oder sonstigen auftauenden Stoffen nur ausnahmsweise nach Maßgabe der Vorgaben der Satzung über die Straßenreinigung des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn Bäume in dem Bereich eines Grundstücks, in welchem
- a) bei verfahrensfreien, materiell rechtmäßigen Vorhaben oder
 - b) bei genehmigungspflichtigen Vorhaben
- ein Rechtsanspruch auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage besteht und die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Bäume für die Verwirklichung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen und/oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr besteht,
 2. ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 3. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und bei Erhalt des Baumes keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestands im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestands entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 5. der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts zur Beseitigung oder Veränderung eines Baumes verpflichtet ist und sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (3) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (4) Die Entscheidung über eine Ausnahme oder eine Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter durch schriftlichen Bescheid und kann mit Nebenbestimmungen (z. B. zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen, Anforderungen an vorzunehmende Ersatzpflanzungen und/oder der zu erbringenden Nachweise) versehen werden.

Von der mit Bescheid bewilligten Ausnahme oder Befreiung darf nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides Gebrauch gemacht werden. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

- (5) Die/der Adressat*in des Bescheides ist für die Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen verantwortlich und haftet für deren Umsetzung.

§ 7

Antragstellung

- (1) Eine Ausnahme oder eine Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist
- schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage des Technischen Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts (TBZ) unter www.tbz-flensburg.de veröffentlichten Antragsformulars beim TBZ, Schleswiger Str. 76, 24941 Flensburg oder
 - elektronisch/digital über das Bürgerportal der Stadt Flensburg zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss neben der Begründung alle zur Beurteilung notwendigen Angaben enthalten (z. B. Standort, Art, Stammumfang). Im Einzelfall sind auf Anforderung weitere Unterlagen und Gutachten eines Sachverständigen auf Kosten der/des Antragstellenden vorzulegen.
- (3) Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 8

Beseitigung von Schäden

Wer, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach dieser Satzung vorliegt,

1. entgegen des § 4 dieser Satzung, einen geschützten Baum beschädigt oder wesentlich verändert oder
2. solche Handlungen durch Dritte mit Wissen und Wollen vornehmen lässt,

ist verpflichtet, die Schäden zu beseitigen oder soweit dies nicht möglich ist, die Schäden zu mildern. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Flensburg, kann

hierzu den Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder zur Wiederherstellung des Baumes aufgeben.

§ 9

Ersatzpflanzung und Ersatzgeld

(1) Wer

1. auf der Grundlage einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 6 dieser Satzung einen geschützten Baum beseitigt oder
2. entgegen des § 4 dieser Satzung einen geschützten Baum, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach dieser Satzung vorliegt, beseitigt, zerstört oder derart schädigt, dass der Baum absterben wird oder aus Gründen der Gefahrenabwehr entfernt werden muss oder
3. solche Handlungen durch Dritte mit Wissen und Wollen vornehmen lässt,

ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Pflicht zur Vornahme einer Ersatzpflanzung besteht nicht, wenn der Baum bereits vor der Beseitigung abgestorben war oder im Rahmen eines Pflegehiebs gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung entfernt werden musste.

- (2)** Bei der Festsetzung des Umfangs der Ersatzpflanzung werden Quantität und Qualität des beseitigten Baumes berücksichtigt und in Abhängigkeit davon Anzahl und Größe der notwendigen Ersatzpflanzungen bestimmt. Grundsätzlich finden hierzu die Vorgaben aus der Anlage 1 zu dieser Satzung Anwendung. In begründeten Einzelfällen kann bei Erforderlichkeit davon abgewichen werden.

Die Ersatzpflanzung hat mit standortgerechten Bäumen in Baumschulqualität zu erfolgen. Obstbäume werden, mit Ausnahme von Zier- und Wildobstsorten als Ersatzpflanzungen nicht anerkannt.

- (3)** Die Ersatzpflanzung soll grundsätzlich auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe zum Standort des beseitigten Baumes vorgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Ersatzpflanzung außerhalb dieses Bereichs erfolgen. Die Ersatzpflanzung muss jedoch im Gebiet der Stadt Flensburg vorgenommen werden.

Sofern die Ersatzpflanzung außerhalb des eigenen Grundstücks der zur Ersatzpflanzung Verpflichteten erfolgt, haben die Verpflichteten eine formlose Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer*innen des Grundstücks auf dem die Ersatzpflanzung vorgenommen wird, vorzulegen.

- (4) Die Ersatzpflanzung soll grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Ausnahme oder der Befreiung erfolgt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Flensburg unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen.

Die Ersatzpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen in ihrer Entwicklung zu fördern. Schnittmaßnahmen, die die Lebensfähigkeit der Bäume beeinträchtigen können oder die die Entwicklung einer arttypischen Krone verhindern, sind unzulässig. Dazu zählen insbesondere das Kleinhalten der Krone (z. B. Kugelschnitt) und das Entfernen des Leittriebes.

Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an oder wird eine angewachsene Ersatzpflanzung abgängig, ist die Ersatzpflanzung in der folgenden Pflanzperiode in der gleichen Qualität zu ersetzen.

- (5) Ist die Vornahme einer Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar oder würde sie in absehbarer Zeit erneut zum Vorliegen eines Ausnahme- oder Befreiungstatbestandes führen, kann auf Antrag für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum ein Ersatz in Geld geleistet werden. Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich nach dem Aufwand einer Ersatzpflanzung einschließlich einer Pflanz- und Pflegepauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises sowie einer Grunderwerbpauschale in Höhe 120,00 €.
- (6) Das Ersatzgeld ist zur Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden. Im Einzelfall kann das Ersatzgeld auch für Maßnahmen zur Baumpflege und für standortverbessernde Maßnahmen sowie zum zweckgebundenen Grunderwerb verwendet werden.
- (7) Für landschaftsbestimmende Bäume im planungsrechtlichen Außenbereich und ortsbildprägende Bäume im planungsrechtlichen Innenbereich gelten die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes neben den Regelungen dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 LNatSchG handelt, wer ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 4 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder einer wesentlichen Veränderung seiner Erscheinungsform führen können,

- b. § 5 Nr. 2 dieser Satzung die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen nicht trifft oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht einhält,
 - c. § 5 Nr. 3 dieser Satzung der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - d. § 6 Abs. 4 dieser Satzung eine festgesetzte Nebenbestimmung nicht, nicht wie angeordnet oder nicht fristgerecht umsetzt,
 - e. § 8 dieser Satzung einen Schaden am Baum trotz schriftlicher Anordnung nicht beseitigt oder soweit dies nicht möglich ist, den Schaden nicht mildert,
 - f. § 9 Abs. 1 dieser Satzung auf eigene Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung im Stadtgebiet nicht, nicht wie angeordnet oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist vornimmt,
 - g. § 9 Abs. 5 dieser Satzung einen festgesetzten Ersatz in Geld nicht leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze der Bäume in der Stadt Flensburg vom 27.05.2004 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 02.10.2017 außer Kraft und wird durch diese Satzung ersetzt.

Flensburg, den 25.11.2024

Stadt Flensburg



Dr. Fabian Geyer

Oberbürgermeister

als Untere Naturschutzbehörde

Anlage 1 zur Baumschutzsatzung

Festsetzung von Ersatzpflanzungen gem. § 9 Abs. 3

StU in cm	Ersatzpflanzung mit Stammumfang				
	Vitalität / Schadstufe	Vitalität / Schadstufe	Vitalität / Schadstufe	Vitalität / Schadstufe	Vitalität / Schadstufe
	0	1	2	3	4
80 - 100	1 x 16/18	1 x 14/16	1 x 12/14	1 x 10/12	keine
101 - 130	1 x 18/20	1 x 16/18	1 x 14/16	1 x 12/14	keine
131 - 170	2 x 14/16	1 x 18/20	1 x 16/18	1 x 14/16	keine
171 - 210	1 x 20/25	2 x 14/16	1 x 18/20	1 x 16/18	keine
211 - 250	2 x 16/18	1 x 20/25	2 x 14/16	1 x 18/20	keine
251 - 290	3 x 14/16	2 x 16/18	1 x 20/25	2 x 14/16	keine
291 - 330	2 x 18/20	3 x 14/16	2 x 16/18	1 x 20/25	keine
331 - 370	3 x 16/18	2 x 18/20	3 x 14/16	2 x 16/18	keine
371 - 410	2 x 20/25	3 x 16/18	2 x 18/20	3 x 14/16	keine
> 410	3 x 18/20	2 x 20/25	3 x 16/18	2 x 18/20	keine

Schadstufe 0	gesund bis leicht geschädigt	keine oder nur oberflächliche Wunden/Faulstellen mit geringer räumlicher Ausdehnung	Schädigung 0 bis 10 %
Schadstufe 1	geschädigt	kleine eingefaulte Wunden, flache vertikale Risse im Stamm, Rindenverlust bis ca. 20 %	Schädigung 11 bis 25 %
Schadstufe 2	mittelstark geschädigt	tief eingefaulte Wunden, tiefe vertikale Risse im Stamm, Rindenverlust bis ca. 40 %	Schädigung 26 bis 60 %
Schadstufe 3	sehr stark geschädigt	große, sehr tiefe Faulstellen, Rindenverlust über 40 %	Schädigung 61 bis 89 %
Schadstufe 4	absterbend oder tot	weitgehend abgestorbene Krone, (annähernd) vollständiger Rindenverlust	Schädigung 90 bis 100 %